

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. März 2015

Nr. 19

Inhalt

Seite

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	118
---	-----

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 23. März 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167), § 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, § 61 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 168), § 3 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S. 262) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 23. Februar 2015 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufnahme des Studiums

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen

§ 5 Antrag auf Zulassung und Immatrikulation von Deutschen und Deutschen gleichgestellten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

§ 6 Antrag von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit

§ 7 Studienorientierungsverfahren

§ 8 Losanträge

§ 9 Parallelstudium

§ 10 Zulassung

§ 11 Immatrikulationsantrag

§ 12 Immatrikulation, Studiausweis

§ 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

§ 14 Beurlaubung

§ 15 Prüfungsanspruch

§ 16 Exmatrikulation

§ 17 Doktorandinnen und Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren

§ 18 Zeitstudierende

§ 19 Gasthörer/innen

§ 20 Elektronische Form

§ 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufnahme des Studiums

Die Aufnahme des Studiums am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) ist nur nach Immatrikulation in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen zulässig. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine Zulassung voraus. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen einer erneuten Zulassung.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester).

(2) Soweit in den fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt der Studienbeginn

- in dem ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor zum Beginn des Wintersemesters und
- in dem ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Master sowie im höheren Fachsemester aller Studiengänge in der Regel jeweils zum Beginn des Winter- und Sommersemesters.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Das KIT ist zuständig für die Zulassung in seinen Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der hierzu ergangenen Vorschriften. Das KIT kann hierbei die von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 8 HZG und § 7 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung angebotenen Dienstleistungen, insbesondere das dialogorientierte Serviceverfahren (im Folgenden: DoSV), in Anspruch nehmen.

(2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen

(1) Die Anträge auf Zulassung und Immatrikulation sind durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars des KIT zu stellen.

Soweit in den fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist

- a) in **zulassungsbeschränkten Studiengängen** der Antrag auf **Zulassung** für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres (**Ausschlussfrist**) und für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres (**Ausschlussfrist**),
- b) in **nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen** der Antrag auf **Immatrikulation** für das Wintersemester bis zum **15. September** eines Jahres und für das Sommersemester bis zum **15. März** eines Jahres
- c) in **nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen** der Antrag auf **Immatrikulation** für das Wintersemester bis zum **30. September** eines Jahres und für das Sommersemester bis zum **31. März** eines Jahres

zu stellen.

Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag muss das vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene, ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Bewerbungsformular innerhalb dieser Bewerbungsfristen am KIT eingegangen sein. Die jeweils gültige Anschrift wird im Online-Bewerbungsportal bekannt gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag formlos schriftlich zu stellen.

Vom Verfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen können bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden. Die Zulassungsanträge gelten als gleichrangige Hauptanträge. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. Die Zulassungsanträge sind in einem gemeinsamen Bewerbungsformular nach Absatz 1 zu stellen. Stellt jemand Zulassungsanträge in getrennten Bewerbungsformularen, wird nur über die Zulassungsanträge in dem letzten vollständig und fristgerecht gemäß Absatz 1 eingegangenen Bewerbungsformular entschieden.

(3) In Studiengängen, in welchen das KIT am DoSV teilnimmt, gelten die Vorschriften des § 7 HVVO. Für diese Studiengänge legt das KIT vor Beginn des Bewerbungsverfahrens fest, ob die Bewerbung elektronisch über das Portal des KIT oder über das Portal der Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt.

(4) Wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ein Auswahlverfahren durchgeführt, werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung
- b) Auswahl nach Härtegesichtspunkten in der Härtefallquote in Höhe von fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach § 20 Abs. 6 HVVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HVVO und § 12 HVVO¹

(5) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen“ bezeichnet sein und innerhalb der Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge nach Absatz 1 gestellt werden. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss getrennt von dem Antrag auf Zulassung innerhalb der Kapazität schriftlich eingereicht werden.

(6) Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den nachstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 5 Antrag auf Zulassung und Immatrikulation von Deutschen und Deutschen gleichgestellten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Dem Antrag auf **Zulassung** in zulassungsbeschränkte Studiengänge von Deutschen im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes (GG) sowie gemäß § 1 Abs. 2 HVVO im Vergabeverfahren gleichgestellten Studienbewerberinnen/Studienbewerbern sind beizufügen:

1. für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang oder zu einem höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen): eine Kopie oder Abschrift der allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG);

¹ § 12 HVVO Auswahl nach Härtegesichtspunkten

„Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.“

Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin/ des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Für Baden-Württemberg ist dies die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die/der Regierungspräsident/in in Düsseldorf zuständig.

2. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
 3. für das Studium im Fach Sport: der nach § 58 Abs. 5 LHG erforderliche Nachweis einer Aufnahmeprüfung über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang (Sporteingangsprüfung);
 4. beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung: der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG (§ 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG). Das Beratungsgespräch im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG anderer baden-württembergischer Universitäten wird anerkannt.
 5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem beantragten Studiengang bzw. in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG)
 6. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
 7. bei einem Antrag auf bevorzugte Zulassung: Nachweise über abgeleistete Dienste i.S.v. § 14 HVVO (Dienstpflicht nach Art. 12 a Grundgesetz (GG), freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz, Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts, Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren);
 8. die ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für einen Studienplatz am KIT;
 9. die in den einzelnen Zugangs- und Auswahlstatuten ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen;
- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation** von Deutschen im Sinne von Art. 116 GG sowie nach § 1 Abs. 2 HVVO im Vergabeverfahren gleichgestellten Studienbewerberinnen/Studienbewerbern sind beizufügen
1. die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen, sofern sie in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt wurden,
 2. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die/der Bewerber/in sonst beruflich tätig ist. Soweit zutreffend, ist ein Nachweis (z.B. eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers) darüber vorzulegen, dass die/der Bewerber/in zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
 3. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach § 7 Abs. 1 (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG);
 4. im Falle des Wechsels eines grundständigen Studiengangs im dritten oder einem höheren Fachsemester: der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 LHG);

5. für ein Parallelstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen: eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang die/der Bewerber/in zugelassen ist und für welchen Studiengang sie oder er zugelassen werden will, sowie ein Nachweis über die besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründe nach Maßgabe des § 11 (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG);
6. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse (§ 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG i.V.m. § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung)
7. ggf. weitere auf der Kontrollansicht geforderte Unterlagen.

(3) Die Zulassung bzw. Immatrikulation zu Masterstudiengängen kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 4 Abs. 1 bzw. der in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen festgelegten Frist der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abschließt. In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

- a) Sofern in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt in diesem Fall in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- b) In nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Sieht die jeweilige Zugangssatzung eine abweichende Frist vor, findet diese Anwendung. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Nachweises verlängern.

(4) Sofern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausländische Ausbildungsunterlagen vorlegen, gelten die Fristen des § 4 Abs. 1 entsprechend. Bis zum Vorlesungsbeginn sind zusätzlich, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“, das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG vorzulegen. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck, mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache

§ 6 Antrag von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit

(1) Dem Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit, die Deutschen nicht nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt sind, sind beizufügen:

1. die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen;
- 2 für die Zulassung bzw. Immatrikulation zu einem Bachelorstudiengang bzw. einem höheren Fachsemester im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) : eine Kopie oder Abschrift eines der deutschen Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG gleichwertigen Abschlusses; falls nach den Bewertungsmaßstäben der Kultusministerkonferenz erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“;
3. ein Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse.

§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Ferner ist bei der Immatrikulation ein Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldungsbescheinigung vorzulegen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 muss der Antrag auf Immatrikulation in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen für ausländische Studienbewerber/innen, soweit in den fachspezifischen Zugangssatzungen nichts Abweichendes geregelt ist,

für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres

und für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres

am KIT eingegangen sein.

(4) Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie in ihrem ausländischen Schulabschlusszeugnis auf einer Skala, bei der jeweils die unterste Bestehensnote mit 50 % und die oberste Bestehensnote mit 100 % gleichgesetzt wird, nicht mindestens 70 % erreicht haben (Mindestnote), es sei denn, dass die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen von einer anderen Mindestnote ausgeht.

§ 7 Studienorientierungsverfahren

(1) Für die Immatrikulation in einen grundständigen Studiengang ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG zu erbringen. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und bei den Beraterinnen/Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch einen Selbsttest zur Studienorientierung erfolgen. Als Selbsttests zur Studienorientierung werden z.B. „www.was-studiere-ich.de“, „www.borakel.de“, „www.explorix.de“ anerkannt. Führen einzelne Studiengänge des KIT Studierfähigkeitstests oder Aufnahmeprüfungen vor Ende der Immatrikulationsfrist durch, werden diese als Studienorientierungsverfahren gewertet. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule und der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG werden anerkannt.

(2) Für die Immatrikulation in einen Studiengang mit Abschluss Lehramt an Gymnasien besteht das Studienorientierungsverfahren in der Teilnahme an dem Lehrerorientierungstest.

(3) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 8 Losanträge

(1) Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen noch bzw. wieder Studienplätze verfügbar, werden diese durch ein Losverfahren vergeben. Losanträge können in der auf den Internetseiten des KIT bekannt gegebenen Form und

Frist gestellt werden. Der Antrag muss für jeden gewünschten Studiengang einzeln gestellt werden. Dem Losantrag in Masterstudiengängen sind die nach der jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnung erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen beizufügen. Im Fall elektronischer Antragstellung gilt § 4 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Unter den form- und fristgemäß eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

(2) In Studiengängen, in welchen das KIT am DoSV teilnimmt oder die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens verfügbare Studienplätze in der Clearingphase nach den hierfür geltenden Regelungen der HVVO vergeben. Ist die Clearingphase in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, wird ein Losverfahren nach Absatz 1 durchgeführt.

(3) Die zugelassenen Bewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid; wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

§ 9 Parallelstudium

Eine Immatrikulation am KIT in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG nur möglich, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. Der Nachweis hierüber (z.B. durch eine Stellungnahme der Fakultäten beider Studiengänge) ist dem Immatrikulationsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Zulassung

(1) Liegen in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. In Studiengängen, in welchen das KIT am DoSV teilnimmt, kann das KIT die Stiftung für Hochschulzulassung mit dem Versand der Zulassungsbescheide beauftragen. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester und den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht nach §§ 4 bis 6 vorgelegt wurden oder
- b) im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG). Über die Festlegung der verwandten Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des beantragten Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Die Zulassung erlischt, wenn die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten wird oder wenn eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene Befristung oder Bedingung nicht eintritt.

§ 11 Immatrikulationsantrag

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes als Immatrikulationsantrag. Der Antrag ist innerhalb der gemäß § 10 Abs. 3 gesetzten Frist und mit den nach § 5 Abs. 2 erforderlichen bzw. im Zulassungsbescheid geforderten Unterlagen beim Studierendenservice einzureichen.

(2) Für den Immatrikulationsantrag in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten §§ 4 bis 6.

(3) Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose haben die Immatrikulation persönlich beim International Students Office (IStO) des KIT vorzunehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. In besonders begründeten Fällen kann das KIT vom persönlichen Erscheinen absehen.

(4) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann das KIT das persönliche Erscheinen der Bewerber/innen im Studierendenservice verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 12 Immatrikulation, Studiausweis

(1) Voraussetzung für den Vollzug der Immatrikulation ist der form- und fristgerecht gestellte Antrag auf Immatrikulation, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Zahlung des Verwaltungskosten- und Studentenwerksbeitrags sowie des Studierendenschaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT und ggf. eine durch Gesetz oder Bescheid festgesetzte Studiengebühr.

(2) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten und Übersendung bzw. Aushändigung des Studiausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten wirksam.

(3) Der Studiausweis wird als Chipkarte (KITCard) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG leihweise ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name und Matrikelnummer, eine laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer und das Studienfach bzw. die Studienfächer.

(4) Die Studierenden erhalten jedes Semester die Möglichkeit, sich für das aktuelle und vorherige Semester Studienbescheinigungen in ausreichender Anzahl auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Dem Studierenden obliegt es, die Nachweise selbst aufzubewahren.

(5) Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studiausweises sind dem Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig der diesbezügliche Nachweis zu erbringen und der Studiausweis zur Änderung vorzulegen.

(6) Mit der Immatrikulation wird die/der Studierende nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) [IUK-Ordnung] zur Nutzung der IuK-Infrastruktur zugelassen, ohne dass es eines gesonderten Antrags auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis bedarf. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses wird der/dem Studierenden ein E-Mail-Konto des KIT zur Verfügung gestellt, es sei denn, die/der Studierende widerspricht schriftlich.

§ 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

(1) Studierende, die das Studium am KIT fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Verwaltungskosten- und Studentenwerksbeitrages sowie des Studierendenschaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs beim KIT.

(2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn

1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind;
3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG bezahlt sind;

4. keine zulassungs- und/oder prüfungsrechtlichen oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters rechtfertigen.

§ 12 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Rückmeldung ist

für das **Sommersemester vom 15. Januar bis 15. Februar eines Jahres**

und für das **Wintersemester vom 1. Juli bis zum 15. August eines Jahres**

jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, kein Prüfungsanspruch mehr besteht oder ein anderer Exmatrikulationsgrund vorliegt, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 LHG.

§ 14 Beurlaubung

(1) Über die Beurlaubung, die in der Regel zwei Semester nicht übersteigen soll, wird gemäß § 61 LHG auf Antrag entschieden. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular des KIT zu verwenden.

(2) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende

1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
2. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
3. ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne des §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.
5. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,
6. ein freiwilliges Praktikum, das dem Studienziel dient, ableisten,
7. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der nicht im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet,
8. mit technologieorientierten und/oder wissensbasierten Gründungsvorhaben, die dem Studienziel dienen, innovative Produkte und oder Dienstleistungen entwickeln und vorantreiben (Existenzgründung), z.B. auf Basis der Förderbedingungen der EXIST-Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.exist.de).

Antragsbegründende Nachweise sind mit Antragsstellung vorzulegen. Auf Verlangen des KIT sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(3) Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich, wenn die oder der Studierende im betreffenden Semester eine Studienleistung abgelegt hat. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.

(4) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in grundständigen Studiengängen und in weiterbildenden Masterstudiengängen sowie in den Fällen der §§ 20 und 21 nur aus den Gründen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zulässig oder wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.

(7) Beurlaubte Studierende sind berechtigt Prüfungsleistungen am KIT zu erbringen. Sie sind nicht berechtigt Lehrveranstaltungen des KIT zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen; sie sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Studienleistungen am KIT abzulegen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 2 sind Studierende, die Schutzpflichten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen bzw. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buch Sozialgesetzbuch ist.

(8) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.

§ 15 Prüfungsanspruch

(1) Zu einer Studien- oder Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer am KIT in den betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang nicht verloren hat; § 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Zuordnung einer Prüfung zu einem Semester richtet sich nach dem Zeitpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich bis sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters nach § 2 Abs. 1.

§ 16 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft am KIT. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der/des Studierenden auf dem vom KIT vorgesehenen Formular.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und bei einer Exmatrikulation auf Antrag durch Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung oder bei einer Exmatrikulation von Amts wegen durch Übersendung des Exmatrikulationsbescheides.

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(3) Das KIT kann die Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der KIT-Bibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studentenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, ist überdies der Studienausweis des KIT zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden bzw. dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden. § 62 Abs. 5 LHG bleibt unberührt

§ 17 Doktorandinnen und Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand/in am KIT angenommen worden sind, können als Doktorand/in auf Antrag immatrikuliert werden. Sofern die Promotionsordnung eine Höchstdauer der Promotion vorsieht, ist die Immatrikulation nur für diese Höchstdauer zulässig. Die Immatrikulation erlischt nach Ablauf der in der Promotionsordnung geregelten Frist, es sei denn die/der Doktorand/in beendet das Promotionsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt. In diesem Fall erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die

mündliche Prüfung stattgefunden hat. Am KIT hauptberuflich Beschäftigte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG) dürfen sich nicht immatrikulieren.

(2) Für die Immatrikulation als Doktorand/in (§ 38 Abs. 5 LHG) ist eine Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorand/in vorzulegen. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis am KIT besteht, ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass es sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 1 LHG handelt.

(3) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand/in zugelassen ist (§ 38 Abs. 3 LHG), wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

§ 18 Zeitstudierende

(1) Studierende anderer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums am KIT studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG befristet für in der Regel zwei Semester in einen Studiengang eingeschrieben werden. Entsprechendes gilt für Studierende anderer Hochschulen, mit denen besondere Hochschulvereinbarungen bestehen. Die §§ 1 bis 3, und die §§ 11 bis 16 gelten entsprechend.

(2) Mit Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation der/des Zeitstudierenden.

§ 19 Gasthörer/innen

(1) Gasthörer/innen können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Vorschriften über die Immatrikulation finden keine Anwendung.

(2) Zulassungsanträge sind jeweils in der Zeit

vom 1. September bis zum 31. Oktober eines Jahres

und – sofern angeboten –

vom 1. März bis zum 30. April eines Jahres

für ein Semester im Studierendenservice zu stellen. Die Zahlung der Gasthörergebühr ist Voraussetzung zur Zulassung.

(3) Durch die Zulassung als Gasthörer/in wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.

(4) Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LHG).

(5) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörer/innen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Den Gasthörer/innen wird vom Studierendenservice als Ausweis ein Hörschein ausgestellt. Gasthörer/innen haben nur zu den im Gasthörschein angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

§ 20 Elektronische Form

Das KIT ist berechtigt Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ergehen, in einfacher elektronischer Form zu übermitteln oder bereitzustellen. Dies gilt auch für Fälle, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27 vom 24. Mai 2012, S. 176 ff), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 21. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26 vom 26. Mai 2014, S. 125) außer Kraft.

(2) Die Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Studiengänge in § 4 Abs. 1 Satz 2 b) gelten erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2016. Bis dahin findet § 4 Abs. 1 Satz 2 HS. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 24. Mai 2012 weiterhin Anwendung.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 das Studium in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel Staatsexamen aufgenommen haben, findet § 8 Absätze 1 bis 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27 vom 24. Mai 2012, S. 176 ff) weiterhin Anwendung.

Karlsruhe, den 23. März 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)